

Ablauf der Referendumsfrist: 5. November 2002

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Anerkennung der Leistungen des Personals
des Kantons und der gemeindlichen Lehrerschaft**

vom 29. August 2002

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf §§ 34 und 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

§ 1

Als Anerkennung für die Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung und der Gerichte einschliesslich Aushilfspersonal sowie der gemeindlichen Lehrerschaft wird aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2001, mit symbolischer Bezugnahme auf das 650-Jahr-Jubiläum des Beitritts des Kantons Zug zur Eidgenossenschaft, eine einmalige Auszahlung von 650 Franken pro Person ausgerichtet. Die Gesamtsumme der Auszahlungen beläuft sich auf 2,34 Mio. Franken.

§ 2

¹ Massgebend für die Auszahlung ist der Bestand der Arbeitsverhältnisse per Stichtag 27. Juni 2002 (Jubiläumstag).

² Die übrigen Modalitäten und der Zeitpunkt der Ausrichtung werden von der Finanzdirektion festgelegt.

§ 3

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 29. August 2002

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Christoph Straub

Der Landschreiber
Tino Jorio

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ Inkrafttreten am